Follow up Dies Academicus / Handlungsempfehlungen aus den Workshops / federführender Akteuer: Präsident

Nr	WS Nr.	Empfehlung	Ziel	Problemstellung	Maßnahme (ggf. rechtliche Grundlage)	ALSt 17. 07.2012	Zeitziel	Bemerkung
0	3		Schlüsselstellen wurden konstant ausgestattet und dadurch die Professionalität dauerhaft gesichert.	Es wird bemängelt, dass die Ansprechpartner/innen für Internationales zu oft wechseln. Bei Lehrenden ist das nachvollziehbar, aber im Verwaltungsbereich müssten die Stellen kontinuierlich und konstant besetzt werden.	Es werden in der Verwaltung (Abt. Internationales) unbefristete Stellen ausgeschrieben, sofern sie als zentrale Ansprechpartner/innen für Studierende fungieren.		Lang-fristig	
1	8		Masterabschluss als Regelabschluss (im Sinne eines Anrechts aller Studierenden, das Studium bis zum Masterabschluss fortzusetzen)	Mit der Durchsetzung des Masters als Regelabschluss und der Veränderung des Charakters des Bachelor-Abschlusses (nicht mehr „berufsqualifizierend“, sondern als Hilfe für Studienfach oder -ortswechsler und Berufseinsteiger) soll mehreren Problemen/Fehlern des Ba/Ma-Systems begegnet werden, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops – mit individuell unterschiedlicher Gewichtung – identifiziert werden: Der Teilung in „Masse“ und „Elite“, dem kulturellen Selektionsdruck durch die Hürde beim Übergang zum Master sowie der damit verbundenen Konkurrenzverschärfung oder den Zweifeln an der Berufsbefähigung des Bachelorstudiums. Die Maßnahme ist geeignet, diese Probleme zu überwinden, weil der Bachelor den Charakter einer Hürde im Studium damit verliert.	Explizite Festschreibung im HmbHG, z.B. § 39 oder § 54 Anpassung des HRG, z.B. § 19, und der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“, Abschnitte A1 und A2 (S. 2-3)	Der ALSt unterstützt insbesondere die Forderungen 1 (Masterabschluss als Regelabschluss), 2 (Bedarfsgerechte Finanzierung der Studienplätze), 3 (Bachelor-Abschluss als erster Abschluss...), 4 (Elternunabhängige Finanzierung...) und 5 (Entscheidungen über Gestaltung von Studiengängen und Prüfungen den Hochschulen überlassen...).	HmbHG-Novelle in 2013	Koordination P: HmbHG: BWF und Senat FHH HRG: Bundesrat (-> via Senat FHH), Bundestag (-> via lokale Bundestagsabge-ordnete) und BMBF Länderübergreife nde Strukturvorgabe n: KMK (-> via Senat FHH und BWF)
2	8		Der Bachelorabschluss soll als erster Abschluss eine individuelle Schwerpunktsetzung und Mobilität (fachliche Wechsel und Ortswechsel) ermöglichen.	Mit der Durchsetzung des Masters als Regelabschluss und der Veränderung des Charakters des Bachelor-Abschlusses (nicht mehr „berufsqualifizierend“, sondern als Hilfe für Studienfach oder -ortswechsler und Berufseinsteiger) soll mehreren Problemen/Fehlern des Ba/Ma-Systems begegnet werden, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Workshops – mit individuell unterschiedlicher Gewichtung – identifiziert werden: Der Teilung in „Masse“ und „Elite“, dem kulturellen Selektionsdruck durch die	Festschreibung der Funktion des Bachelorabschlusses im deutschen Bildungssystem in den unter „Zu (1)“ genannten Gesetzen und Vereinbarungen. Gewährleistung der problemlosen Anerkennung von Bachelorabschlüssen beim Fach- und Studienortwechsel durch rechtliche Regelungen und Vereinbarungen zwischen den Hochschulen	Der ALSt unterstützt insbesondere die Forderungen 1 (Masterabschluss als Regelabschluss), 2 (Bedarfsgerechte Finanzierung der Studienplätze), 3 (Bachelor-Abschluss als erster Abschluss...), 4 (Elternunabhängige Finanzierung...) und 5 (Entscheidungen über	HmbHG-Novelle in 2013	Koordination P: Europaweite Regeln zu Mobilität und Anerkennung: „Bologna-Follow-up-Group“ (-> via BMBF, KMK, HRK)

				Hürde beim Übergang zum Master sowie der damit verbundenen Konkurrenzverschärfung oder den Zweifeln an der Berufsbefähigung des Bachelorstudiums. Die Maßnahme ist geeignet, diese Probleme zu überwinden, weil der Bachelor den Charakter einer Hürde im Studium damit verliert.		Gestaltung von Studiengängen und Prüfungen den Hochschulen überlassen...).		
3	8		Elternunabhängige und vollständige/bedarfsgerechte Finanzierung des kombinierten Bachelor- und Masterstudiums sicherstellen.	Der Ausbau des BAföG zu einer elternunabhängigen, bedarfsgerechten Förderung des gesamten Studiums ist nötig, um die soziale Auslese im Bildungsbereich zu minimieren. Insbesondere der weiterhin konstant geringe Teil der Studierenden aus Nicht-Akademiker-Haushalten (nur 24 von 100 nehmen ein Studium auf) kann nur so überwunden werden. Aber auch die mentale Belastung nahezu aller Studierenden ist nicht nur durch formalisierte Leitungspunktejagd, sondern auch durch viel „nebenbei" zu leistende Erwerbsarbeit bzw. soziale Not gestiegen. Deshalb sind erhebliche soziale Verbesserungen entscheidend, um Studierenden das Studium zu ermöglichen, kritische und kooperative Eigenständigkeit darin zu fördern als auch zum Wechsel des Studienorts (bzw. den internationalen Austausch) zu ermuntern. Gerade die oft geforderte „internationale Mobilität" scheitert an sozialen Hürden.	Neuregelung des BAföG durch Festschreibung einer elternunabhängigen und bedarfsgerechten Studienfinanzierung	Der ALSt unterstützt insbesondere die Forderungen 1 (Masterabschluss als Regelabschluss), 2 (Bedarfsgerechte Finanzierung der Studienplätze), 3 (Bachelor-Abschluss als erster Abschluss...), 4 (Elternunabhängige Finanzierung...) und 5 (Entscheidungen über Gestaltung von Studiengängen und Prüfungen den Hochschulen überlassen...).	HmbHG-Novelle in 2013	Koordination P: Bundesrat (-> via Senat FHH), Bundestag (-> via lokale Bundestagsabgeordnete) und BMBF
4	8		An die Stelle der Akkreditierung durch privatrechtlich organisierte Einrichtungen *(d.h. Abschaffung der Akkreditierung)*	Die Akkreditierung ist aus der Sicht der meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Workshop Geldverschwendung, unnützer Arbeitsaufwand und schafft sachfremde Normen. Zudem besteht die Befürchtung, dass sie ein Türöffner für privatwirtschaftliche Einflussnahme auf die Studieninhalte und -organisation ist. Kurz: Sie stiftet keinen erkennbaren Nutzen.	Revision des HmbHG, insbes. § 52 Abs. 8: Umformulierung von Satz 2 zu „Der Nachweis wird durch ein anerkanntes Verfahren der Qualitätssicherung erbracht." -> Die genaue Festlegung dieses Verfahrens bleibt dann lt. Satz 3 einer Vereinbarung zwischen Land und UHH überlassen. Umgestaltung des Akkreditierungssystems und seiner Einrichtungen zu einem System, das eine demokratische und	Der ALSt nimmt zu den Forderungen 6 (Akkreditierung) und 11 (Verwaltungsbeitrag) nicht Stellung.	HmbHG-Novelle in 2013	Koordination P: HmbHG: BWF und Senat FHH Umgestaltung des Akkreditierungs-systems: KMK (-> via BWF), HRK und AR (-> Ansprache seiner Mitglieder über die

Follow up Dies Academicus / Handlungsempfehlungen aus den Workshops / federführender Akteuer: Präsident

					kooperative Weiterentwicklung der Studiengänge bundesweit unterstützt			Interessengruppen, die sie jeweils vertreten)
5	8		soll die Entscheidung über die Gestaltung der Studiengänge in einem kooperativen Prozess in der Verantwortung der Gremien der Universität treten: Grundsätzliche Festlegungen erfolgen in einem demokratischen Prozess auf allgemeiner Universitätsebene, die Ausgestaltung der Studiengänge entscheiden die Fachbereiche und Fakultäten.	Hingegen sind demokratisch gewählte Gremien auf Fach- und ggf. Fakultätsebene (bzw. ihre Ausschüsse) geeignet, die inhaltliche Konzipierung von Studiengängen zu entscheiden, während auf gesamtuniversitärer Ebene (Akad. Senat, nicht Präsidium!) die Wissenschaftlichkeit, Bildung mündiger Menschen und sozialer Offenheit der Studiengänge für alle verbindlich geprüft und durchgesetzt werden sollte. Diese „föderale" Konstruktion würde die Studiengangsentwicklung den jeweils fachlich Beteiligten zumessen, aber auch gewährleisten, das die Einheit der Universität durch fakultätsübergreifend vereinbarte Standards verwirklich wird. Dem Präsidium käme dabei, wie im HmbHG vorgesehen, die Rolle einer rechtlichen Prüfung/Genehmigung zu. Alle Gruppen wären beteiligt.	Festlegung von Rollen und Zuständigkeiten sowie Verfahren für die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge innerhalb der UHH Festschreibung in einer fakultätsübergreifenden Vereinbarung, in der GO oder in einer eigenen Satzung ggf. Ableitung von Änderungsbedarf im HmbHG	Der ALSt nimmt zu den Forderungen 6 (Akkreditierung) und 11 (Verwaltungsbeitrag) nicht Stellung.	HmbHG-Novelle in 2013	
6	4	Abschaffung der Module	freies, selbstbestimmtes Studium mit Wahl eigener Schwerpunkte unter Berücksichtigung individueller Neigungen	- eingeschränkte Wahl der Lehrveranstaltungen; - hohes Maß an Fremdbestimmung; Module als „künstliche" formale Einheiten (Modulzwang) ohne inhaltlichen Zusammenhang	(1) Änderung des HmbHG § 52, Abs. 4 (2) Änderung der Prüfungs-ordnung: Fachgebiete und Studienphasen anstelle von Modulen als Organisationsstruktur	Der ALSt lehnt die Forderung nach der Abschaffung der Module ab.	Änderung im HmbHG zur Schaffung der Voraus-setzung ist angestrebt für 2013	
7	4	Optimierung des Lehrangebots	reibungsloser Studienverlauf	- Verzögerung des Studiums durch diskontinuierliches Angebot	(1) Bereitstellung ausreichender Ressourcen; (2) Bereitstellung eines modulorientierten Lehrangebots		WiSe 12/13	
8	6	Überarbeitung von § 60 Abs. 2 HmbHG	Mehr Freiheit für die Hochschulen zur	§ 60 Abs. 2 HmbHG enthält eine Fülle von Detailregelungen, die in Prüfungsordnungen	Änderung von § 60 Abs. 2 HmbHG		Ende WS 12/13	

			Selbstregelung der Prüfungsordnungen	beachtet werden müssen. Eine Verschlankung würde den Hochschulen mehr Freiheiten zur Selbstregelung geben.				

Follow up Dies Academicus / Handlungsempfehlungen aus den Workshops / federführender Akteuer: Präsident

9	8		in Verbindung mit einer bedarfsgerechten Finanzierung der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger, die einen breiten Zugang zum Studium sicherstellt.	Die Hochschulvereinbarung zwischen BWF und Präsidium der UHH sieht vor, der Universität eine 1:1-Übergangsquote vom Bachelor zum Master zu ermöglichen. Diese solle aber „kostenneutral" – also auf Kosten von Studienanfängerplätzen im Bachelor – realisiert werden. Die Universität fordert hingegen eine bedarfsgerechte öffentliche Finanzierung unter Berücksichtigung des steigenden gesellschaftlichen Bedarfs an Studienplätzen. Die seit den 1970er Jahren existierende Praxis, den wachsenden Bedarf an Studienplätzen in stagnierenden oder sinkenden Etats zu bewältigen, entspricht weder dem Erfordernis vernünftiger Studien- und Arbeitsbedingungen noch der Notwendigkeit, immer mehr Menschen (lebenslang) an wissenschaftlicher Bildung zu beteiligen.	Festschreibung einer bedarfsgerechten staatlichen Finanzierung der Studienplätze in den die Finanzierung der Hamburger Hochschulen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verträge	Der ALSt unterstützt insbesondere die Forderungen 1 (Masterabschluss als Regelabschluss), 2 (Bedarfsgerechte Finanzierung der Studienplätze), 3 (Bachelor-Abschluss als erster Abschluss...), 4 (Elternunabhängige Finanzierung...) und 5 (Entscheidungen über Gestaltung von Studiengängen und Prüfungen den Hochschulen überlassen...).	HmbHG-Novelle in 2013	
10	8		Entscheidungen über die Gestaltung von Studiengängen, Studium und Prüfungen den Hochschulen überlassen – Regelungen der Detailsteuerung aus dem Hochschulgesetz und anderen externen Regelwerken streichen.	Leistungspunkte, Module, Fristen-/Wiederholungsregelungen, Prüfungskonditionen und andere äußere Vorgaben durch HmbHG, KMK und den Akkreditierungsrat erschweren die wissenschaftlich, sozial und gesellschaftlich adäquate Studienreform erheblich. Vor allem zwingen sie anscheinend oft dazu, bei jeder kleinen Verbesserung einen Rattenschwanz von Folgeänderungen zu bewältigen („Sudoku-Effekt"). Sie entbehren in ihrem Vorschriftscharakter jeder sachlichen Begründung und müssen deshalb beseitigt werden. Die Hochschulen sind der Ort, an dem für ihre Mitglieder und für das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse angemessene Wege des Studierens unbeschwert von bürokratischen Normen zu entwickeln sind.	Revision des HmbHG, insbes. §§ 46 – 72 (Studienreform, Studium und Prüfungen) und §§ 79 – 101 (Aufbau und Organisation der Hochschulen)	Der ALSt unterstützt insbesondere die Forderungen 1 (Masterabschluss als Regelabschluss), 2 (Bedarfsgerechte Finanzierung der Studienplätze), 3 (Bachelor-Abschluss als erster Abschluss...), 4 (Elternunabhängige Finanzierung...) und 5 (Entscheidungen über Gestaltung von Studiengängen und Prüfungen den Hochschulen überlassen...).	HmbHG-Novelle in 2013	

Follow up Dies Academicus / Handlungsempfehlungen aus den Workshops / federführender Akteuer: Präsident

11	8		Von Gesetzes wegen keine Exmatrikulation von Studierenden wegen Nichtbestehens von Prüfungen.	Besonderer Stress für Studierende entsteht durch die dauernde Angst vor Exmatrikulation, die im Ba/Ma-Studium vor allem in Zusammenhang mit dem Nicht-Bestehen von Prüfungen oder gleichbedeutend mit dem Verstreichen von Fristen droht. Die Universität hat aber nicht für das Rausprüfen, sondern für den Lernfortschritt Verantwortung. Wenn Prüfungen nicht bestanden werden, muss daher ihre Aufmerksamkeit nicht der Entfernung von Studierenden, sondern ihrer Förderung gelten. Deshalb sollte die Universität selbst die Freiheit haben, in ihren demokratisch legitimierten Gremien über die Gestaltung von Studium und Prüfungen zu entscheiden; Vorfestlegungen durch gesetzliche, nicht in der Hochschule legitimierte Normen müssen unterbleiben.	Aufhebung von § 42 Abs. 2 Nr. 3 und von § 44 HmbHG sowie ggf. weiterer relevanter Regelungen des HmbHG	Der ALSt lehnt die Forderung 8 (keine Exmatrikulation wegen Nichtbestehens von Prüfungen) ab.	HmbHG-Novelle in 2013	
12	8		Von Gesetzes wegen keine Beschränkung von Wiederholungsmöglich-keiten und keine Fristen für Hochschulprüfungen.	Besonderer Stress für Studierende entsteht durch die dauernde Angst vor Exmatrikulation, die im Ba/Ma-Studium vor allem in Zusammenhang mit dem Nicht-Bestehen von Prüfungen oder gleichbedeutend mit dem Verstreichen von Fristen droht. Die Universität hat aber nicht für das Rausprüfen, sondern für den Lernfortschritt Verantwortung. Wenn Prüfungen nicht bestanden werden, muss daher ihre Aufmerksamkeit nicht der Entfernung von Studierenden, sondern ihrer Förderung gelten. Deshalb sollte die Universität selbst die Freiheit haben, in ihren demokratisch legitimierten Gremien über die Gestaltung von Studium und Prüfungen zu entscheiden; Vorfestlegungen durch gesetzliche, nicht in der Hochschule legitimierte Normen müssen unterbleiben.	Aufhebung von § 65 HmbHG	Der ALSt beschließt, sich mit den Erfahrungen des Bielefelder Modells zu befassen, in dem auf eine Begrenzung der Wiederholbarkeit verzichtet wird (Forderung 9).	HmbHG-Novelle in 2013	

Follow up Dies Academicus / Handlungsempfehlungen aus den Workshops / federführender Akteuer: Präsident

13	8		Die Regelstudienzeit ist eine Vorgabe für die Gestaltung des Studiums durch die Hochschulen, aber keine Vorgabe für die Studierenden.	Die Regelstudienzeit ist ebenso ein Angst- und Kontrollfaktor im Studium. Anstatt das Gelingens des Studiums an Erkenntnisse zu knüpfen, wird es technokratisch an den Faktor „Zeit“ gebunden. Dies dient der Verdrängung allgemeinbildender Anteile aus dem Studium und der schnellen Zuführung von Absolventen auf den „Arbeitsmarkt“ bzw. als Beitragszahler in die Sozialsysteme. Daher muss klargestellt werden, dass niemand gezwungen ist, diese Regelstudienzeit einzuhalten. Vielmehr sollen die Hochschulen es ermöglichen, ein Studium in einer vorher bestimmten Zeit zu absolvieren und damit Verlässlichkeit für Studierende schaffen.	Präzisierung von § 53 HmbHG sowie ggf. weiterer relevanter Regelungen des HmbHG	Der ALSt unterstützt insbesondere die Forderungen 1 (Masterabschluss als Regelabschluss), 2 (Bedarfsgerechte Finanzierung der Studienplätze), 3 (Bachelor-Abschluss als erster Abschluss...), 4 (Elternunabhängige Finanzierung...) und 5 (Entscheidungen über Gestaltung von Studiengängen und Prüfungen den Hochschulen überlassen...).	HmbHG-Novelle in 2013	
14	8		Abschaffung des semesterweisen „Verwaltungsbeitrages“.	Der Ausbau des BAföG zu einer elternunabhängigen, bedarfsgerechten Förderung des gesamten Studiums ist nötig, um die soziale Auslese im Bildungsbereich zu minimieren. Insbesondere der weiterhin konstant geringe Teil der Studierenden aus Nicht-Akademiker-Haushalten (nur 24 von 100 nehmen ein Studium auf) kann nur so überwunden werden. Aber auch die mentale Belastung nahezu aller Studierenden ist nicht nur durch formalisierte Leitungspunktejagd, sondern auch durch viel „nebenbei“ zu leistende Erwerbsarbeit bzw. soziale Not gestiegen. Deshalb sind erhebliche soziale Verbesserungen entscheidend, um Studierenden das Studium zu ermöglichen, kritische und kooperative Eigenständigkeit darin zu fördern als auch zum Wechsel des Studienorts (bzw. den internationalen Austausch) zu ermuntern. Gerade die oft geforderte „internationale Mobilität“ scheitert an sozialen Hürden.	Aufhebung von § 6a HmbHG in Verbindung mit Bedarfsgerechte Finanzierung der UHH auch im Hinblick auf die durch das Personal in Bibliotheken, Technik und Verwaltung geleistete erforderliche Unterstützung von Studium, Lehre und Forschung	Der ALSt nimmt zu den Forderungen 6 (Akkreditierung) und 11 (Verwaltungsbeitrag) nicht Stellung.	HmbHG-Novelle in 2013	